

Praktikumsordnung
für den Bachelorstudiengang
Design- und Projektmanagement
vom 10. April 2019

§ 1 Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Südwestfalen und der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Design- und Projektmanagement die berufspraktische Tätigkeit (Praktikum) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber und Studierende des oben genannten Studiengangs.

§ 2 Zweck des Praktikums

Das Praktikum ist Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Studiengang Design- und Projektmanagement. Es soll vorbereitend und ergänzend dazu dienen, grundlegende berufsspezifische Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben sowie durch Mitarbeit in einem oder mehreren Betrieben entsprechende Erfahrungen zu sammeln.

§ 3 Dauer und zeitliche Einteilung des Praktikums

- (1) Das Praktikum umfasst insgesamt zwölf Wochen. Eine Praktikumswoche entspricht der regulären Wochenarbeitszeit des jeweiligen Betriebes. Ausgefallene Arbeitstage durch Urlaub, Krankheit oder andere Fehlzeiten werden nicht auf die Dauer der berufspraktischen Tätigkeit angerechnet und müssen nachgeholt werden.
- (2) Mindestens vier Wochen des Praktikums sind bis zum Ende des ersten Semesters nachzuweisen. Der Nachweis über die weiteren acht Wochen ist bis spätestens zum Beginn des dritten Fachsemesters zu erbringen. Wird der Nachweis nicht bis zu diesem Zeitpunkt erbracht, kann das Studium nicht fortgesetzt werden.
- (3) Vorleistungen aus Berufstätigkeiten, Ausbildungen oder Praktika, die ab dem 16. Lebensjahr absolviert wurden, können auf Antrag anerkannt werden. Näheres hierzu regelt § 7.

§ 4 Inhalte der Praktikumsstätigkeit

Es ist ein Praktikum in den Themenbereichen Wirtschaft, Technik und Design jeweils in einem Teilumfang von vier Wochen nachzuweisen. Die Praktikumschwerpunkte können für die jeweiligen Bereiche u. a. folgende sein:

im Praktikum Wirtschaft	im Praktikum Technik	im Praktikum Design
Organisation, Planung, Projektmanagement	Konstruktion	Produktgestaltung
Marketing, Vertrieb, Produktmanagement	Produktion, Montage	Grafik-/Mediendesign
Controlling	Fertigungsplanung, Logistik	Werbung
Eventmanagement	Qualitätsmanagement	Fotografie

§ 5

Betriebe für das Praktikum

Die im Praktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen können in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis erworben werden. Weiterhin soll der Betrieb als Ausbildungsbetrieb anerkannt sein und die Praktikums­tätigkeit von einer mit der Ausbildung beauftragten Person betreut werden. Handelt es sich nicht um einen anerkannten Ausbildungsbetrieb, muss zumindest die allgemeine Lenkung der Praktikums­tätigkeit durch eine Person mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einem Hochschulabschluss erfolgen.

§ 6

Anerkennung der Praktikums­tätigkeit, Praktikumsbescheinigung

- (1) Zur Anerkennung des Praktikums ist der Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung des Praktikums erforderlich. Der Nachweis geschieht durch Vorlage der Praktikumsbescheinigung.
- (2) Die Praktikumsbescheinigung muss von dem Unternehmen, in dem das Praktikum durchgeführt wurde, ausgestellt werden und folgende Angaben enthalten:
 - a) Name des Betriebs, ggf. Abteilung, Ort, Branche
 - b) Name, Vorname und Geburtstag der Praktikantin/des Praktikanten
 - c) Beginn und Ende der Praktikums­tätigkeit
 - d) Tätigkeitsbereich bzw. Tätigkeitsart (laut § 4) und Dauer
 - e) explizite Angabe der Anzahl der Fehltage
 - f) Firmenstempel, Datum, Unterschrift, Name der Betreuerin/des Betreuers und ihre/seine Position im Betrieb

§ 7

Anerkennung von Praktikums-Vorleistungen

- (1) Wenn Praktikums-Vorleistungen anerkannt werden sollen, müssen die Nachweise über die Vorleistung (Zeugnisse, Bescheinigungen) im Studierenden-Servicebüro Soest eingereicht werden.
- (2) Abgeschlossene Berufsausbildungen und ausgeübte Berufstätigkeiten werden nach Maßgabe der Anlage 1 auf das Praktikum angerechnet.
- (3) Fachpraktische Ausbildungszeiten in schulischem Rahmen an Fachgymnasien, Fachoberschulen oder Berufskollegs werden nach Maßgabe der Anlage 2 auf das Praktikum angerechnet.
- (4) Praktika, die im Rahmen eines anderen Studiengangs an der Fachhochschule Südwestfalen oder an einer anderen Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, soweit sie hinreichend den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen.
- (5) Für ausländische Bildungsnachweise muss die Gleichwertigkeit mit den deutschen Bildungsnachweisen nachgewiesen werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt zum 1. Mai 2019 in Kraft.

Sie wird auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinenbau-Automatisierungstechnik vom 10. April 2019 ausgefertigt.

Soest, den 10.04.2019

Der Dekan des Fachbereichs Maschinenbau-Automatisierungstechnik



Prof. Dr.-Ing. Andreas Brenke

Anlage 1

Anerkennung gemäß § 7 Praktikumsordnung DPM			
Ausbildung oder ausgeübte Berufstätigkeit	wird anerkannt für das Praktikum		
	Wirtschaft	Technik	Design
mit kaufmännischem Schwerpunkt*	ja		
mit technischem Schwerpunkt*		ja	
mit gestalterischem Schwerpunkt*			ja

- * Im Fall einer Ausbildung oder Berufstätigkeit, die mehrere Schwerpunkte abdeckt, können mehrere Praktika anerkannt werden.

Anlage 2

Anerkennung gemäß § 7 Praktikumsordnung DPM			
Zeugnis	wird anerkannt für das Praktikum		
	Wirtschaft	Technik	Design
allgemeine Hochschulreife (Abitur)			
erlangt an einem Gymnasium			
erlangt an einem Fachgymnasium für Wirtschaft	ja		
erlangt an einem Fachgymnasium Technik		ja	
Fachhochschulreife einer Schule mit dem Schwerpunkt			
Agrarwirtschaft	ja		
Bio- und Umwelttechnologie		ja	
Ernährung und/oder Hauswirtschaft	ja		
Gestaltung			ja
Gesundheit und Soziales oder Sozialwesen oder Sozialpädagogik	ja		
Naturwissenschaften		ja	
Pflege und Gesundheit	ja		
Technik		ja	
Tourismus	ja		
Wirtschaft und Verwaltung	ja		